

BEKANNTMACHUNG



Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

- Auftraggeber:** Landkreis Neuburg-Schrobenhausen
Platz der Deutschen Einheit 1, 86633 Neuburg a. d. Donau
- Vorhaben:** Erneuerung und Verlängerung der Durchlässe am Mühlbach und am Launer Graben im Zuge des Baus eines Geh- und Radweges an der Kreisstraße ND 21

I. Sachverhalt

Das Landkreis Neuburg-Schrobenhausen plant die Erneuerung und Verlängerung der beiden Durchlässe am Mühlbach und am Launer Graben aufgrund des Neubaus eines Geh- und Fahrradweges südlich der Kreisstraße ND 21 zwischen der Gemeinde Brunnen und Berg im Gau. Unter der Straße verlaufen die oben genannten Bäche. Die Durchlässe ähneln einem Tunnel. Dort wird das bestehende Wellstahlprofil ausgebaut und durch ein längeres Profil mit größerem Querschnitt ersetzt. Die Profilssole wird ca. 80 cm angeordnet.

Der Launer Graben selbst liegt in diesem Bereich in keinem Biotop. Der südliche Durchlass am Mühlbach liegt in einem gesetzlich geschützten Biotop gemäß § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG). Der Durchlass soll um sechs Meter an der Biotopseite erweitert werden.

Im Juli und August 2021 wurde im Rahmen der Kartierung ermittelt, dass im Launer Graben Leerschalen der Bachmuschel „Unio crassus“ sowie im Mühlbach die Libellenarten Helm-Azurjungfer „Coenagrion mercuriale“ und die Vogel-Azurjungfer „Coenagrion ornatum“ vorhanden sind. Die Bachmuschel ist als streng zu schützende Art in Anhang IV und die Libellenarten, für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen, sind in Anhang II der europäischen FFH-Richtlinie gelistet. Nach Fertigstellung des Kartierberichts wurde eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) für beide geplanten Änderungen durchgeführt. Aus dieser geht hervor, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach dem Bundesnaturschutzgesetz nicht erfüllt werden, wenn die wasserrechtlichen Genehmigungen mit bestimmten Auflagen für beide Änderungen verbunden werden. Dazu gehören u. a. der Einsatz der Baumaschinen nur mit biologisch abbaubaren Ölen und Fetten, Maßnahmen zum Rückhalt von Feinsedimenten, das Absammeln von Libellenlarven und die Bergung sämtlicher Bachmuscheln im Eingriffsbereich.

Die Anträge auf wasserrechtliche Genehmigung wurden vom Landkreis Neuburg-Schrobenhausen gestellt. Es wird in diesem Zusammenhang auch die Klärung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) beantragt. Vollständige und damit geeignete Informationen im Sinne von § 5 Absatz 1 und § 7 Absatz 4 UVPG, die eine Prüfung der UVP-Pflicht ermöglichen, liegen vor. Die ursprüngliche Anlage war nicht UVP-pflichtig.

II. Ergebnis Vorprüfung: keine UVP-Pflicht

1. Die beiden Vorhaben des Landkreises Neuburg-Schrobenhausen, den Durchlass am Mühlbach und am Launer Graben zu erneuern und zu verlängern, stellen ein Änderungsvorhaben im Sinne von § 2 Abs. 4 Nr. 2 lit. b) UVPG dar. Es handelt sich hier jeweils um die Erweiterung und Erneuerung einer bereits bestehenden sonstigen Anlage. Obwohl der alte Durchlass unter der Straße komplett ausgetauscht wird, verändert sich der grundlegende Charakter der Anlagen nicht.

2. Die Frage, ob eine UVP-Pflicht besteht, ist nach § 9 Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 UVPG zu beurteilen. Danach besteht für die Änderung eines ohne UVP zugelassenen Vorhabens die UVP-Pflicht, wenn durch das Änderungsvorhaben für eine Vorprüfung keine Prüfwerte nach Anlage 1 zum UVPG vorgeschrieben sind

und eine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

a) Die beiden Vorhaben sind eine Ausbaumaßnahme nach § 67 Abs. 2 WHG, welche nicht von den Nummern 13.1 bis 13.17 der Anlage 1 zum UVPG erfasst sind. Der Ausbau der Durchlässe stellt eine kleinräumige Verrohrung nach Nr. 13.18.2 dar. Danach sind für beide Vorhaben jeweils eine standortbezogene Vorprüfung durchzuführen, die gemäß § 9 Abs. 4 i.V.m. § 7 Abs. 2 Sätze 2 und 3 UVPG als überschlägige Prüfung in zwei Stufen erfolgt.

b) In der ersten Stufe ist zu prüfen, ob bei dem Änderungsvorhaben insbesondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nr. 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht und eine weitere Prüfung entfällt. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so prüft die Behörde auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde solche Umweltauswirkungen haben kann.

aa) Der Launer Graben liegt hinsichtlich des Änderungsvorhabens in keinem der in Nr. 2.3 der Anlage 3 genannten Schutzgebiete. Er grenzt nur in einem vom Änderungsvorhaben ausgesehen weiter südlich liegenden Bereich an das FFH-Gebiet „Donaumoosbäche, Zucheringer Wörth und Brucker Forst“.

Der Durchlass am Mühlbach liegt in einem gesetzlich geschützten Biotop nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz. Derartige Biotope sind als Schutzgebiete nach Nr. 2.3.7 der Anlage 3 zum UVPG ausgewiesen. Weitere Schutzgebiete sind am Mühlbach nicht betroffen.

bb) Demnach ist in einer zweiten Stufe zu prüfen, ob die Änderung am Mühlbach erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen. Dies ist hier nicht der Fall.

Die Neuerrichtung und Verlängerung des Durchlasses um sechs Meter ist ein Umwelteingriff in den Uferbereich des Mühlbachs und damit in das Biotop. Das Ufer wird in dem Bereich, in dem der Wellstahl eingesetzt wird, weitestgehend zerstört oder zumindest beeinträchtigt. Diese Maßnahme greift jedoch in einem so geringen Umfang in das Biotop ein, dass weder die besondere Empfindlichkeit noch die Schutzziele des Gebietes nachteilig betroffen sein werden.

Das Biotop hat in diesem Bereich des Mühlbachs eine Gesamtlänge von über 800 m. Im relativen Verhältnis wird hinsichtlich der Verlängerung des Durchlasses von sechs Metern nur in etwa 0,75 % des Biotops neu eingegriffen. Der Bereich, in dem der Durchlass schon besteht, wird ausgebessert, d. h. die bereits bestehende Zerstörung oder Beeinträchtigung dieses Uferbereichs weitet sich nicht aus.

Im Gegenteil führt der Eingriff letztlich dazu, dass sich die gesamte ökologische Situation vor Ort verbessert. Denn mit der Neuerrichtung und der Verlängerung des Durchlasses wird die ökologische Durchgängigkeit des Gewässers durch eine ausreichende Verwendung von Sohlsubstrat und einer beidseitigen Uferrandgestaltung (Trockenbermen) naturschutzfachlich aufgewertet. Bachbegleitende Gewässerfauna und -flora werden bessere Möglichkeiten haben, sich anzusiedeln.

In unmittelbarer Nähe zum Mühlbach finden sich die unter Schutz stehenden Libellenarten Vogel-Azurjungfer und kleiner Blaupfeil sowie Bachmuscheln und deren Wirtsfische. Insbesondere Bachmuscheln und Libellen sind streng geschützte Arten. Dazu wurde eine saP durchgeführt, aufgrund derer die wasserrechtliche Genehmigung mit bestimmten Auflagen zu verbinden ist. Dazu gehören u. a. die einzusetzenden Baumaschinen nur mit biologisch abbaubaren Ölen und Fetten zu betreiben, Maßnahmen zum Rückhalt von Feinsedimenten und die Bergung sämtlicher Bachmuscheln im Eingriffsbereich. Durch diese Auflagen ist gewährleistet, dass der Schutz dieser Tierarten garantiert ist.

c) Damit besteht im Ergebnis keine UVP-Pflicht.

3. Die Feststellung, dass für das geplante Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht, wird hiermit gemäß § 5 Absatz 2 UVPG bekannt gegeben. Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. Beruht die Feststellung auf einer Vorprüfung, so ist in einem gerichtlichen Verfahren, das die Zulassungsentscheidung

betrifft, die Einschätzung der zuständigen Behörde nur daraufhin zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des UVPG durchgeführt worden und das Ergebnis nachvollziehbar ist. Die Übereinstimmung des Vorhabens mit dem Fachrecht wird im Genehmigungsverfahren überprüft.

Nähere Informationen können beim Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen, Platz der Deutschen Einheit 1, Zimmer 277, 86633 Neuburg a. d. Donau (Tel. 0 84 31 / 57 - 271) eingeholt werden.

Diese Bekanntmachung finden Sie auch im UVP-Portal der Länder unter www.uvp-verbund.de und auf der Internetseite des Landratsamts Neuburg-Schrobenhausen unter

www.neuburg-schrobenhausen.de/Amtliche-Bekanntmachungen.

Neuburg a. d. Donau, 12.11.2021

Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen

A s c h e n b r e n n e r

Verwaltungsrätin

Leitung Bauwesen, Umweltschutz